

# Senioren für Andere e. V. Heilbronn



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Senioren für Andere e. V. Heilbronn".
2. Er hat seinen Sitz in Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe.  
Dazu will der Verein die persönlichen Fähigkeiten von Menschen im "Dritten Lebensabschnitt fördern und ihnen ermöglichen, ihr Erfahrungswissen und Können für das Gemeinwohl einzusetzen. Damit soll zugleich die Solidarität der Generationen Ausdruck finden und der Platz der älteren Generation in der Gesellschaft verdeutlicht werden.  
Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Stadt- und Landkreises Heilbronn.
2. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle - das Seniorenbüro Heilbronn - zur Koordination der Vereinsaktivitäten, sofern sich dafür genügend private und öffentliche Förderer zusammenfinden und durch ihre Beiträge die Finanzierung einer solchen Einrichtung sicherstellen.
3. Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich unabhängig.

### § 3 Mitgliedschaft, Förderkreis

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Verein kann einen „Förderkreis Seniorenbüro“ organisieren. Die Förderer können - brauchen aber nicht - Vereinsmitglieder sein. Förderer kann sein, wer sich schriftlich verpflichtet, für mindestens ein Jahr einen Beitrag zu zahlen. Förderer haben das Recht auf regelmäßige Informationen über die Tätigkeit des Vereins.

### § 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere die Aufgabe, die Ziele des Vereins zu unterstützen, beispielsweise

- durch persönliche Mitarbeit in einem der Arbeitskreise,
- durch organisatorische Hilfestellung,
- durch Beteiligung an Planung und Öffentlichkeitsarbeit
- oder durch eine andere Art der Unterstützung.

Zur aktiven Mitarbeit kann der Vorstand auch Nichtmitglieder zulassen.

## **§ 5 Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.  
Dem Vorstand gehört außerdem der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme an.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Die Vertretung des Vereins wird vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vorgenommen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins vorzulegen. Die Kassenführung ist durch gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatzaufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 6 Der erweiterte Vorstand**

1. Zum erweiterten Vorstand kommen hinzu der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Sie werden ebenfalls aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.  
Außerdem gehören die Leiter/innen der Arbeitskreise, der/die Redakteur/in sowie der Webmaster zum erweiterten Vorstand.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Wochenfrist. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.  
Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
3. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgaben seiner Mitglieder festzulegen sind.

## **§ 7 Arbeitskreise und sonstige Aktivitäten**

1. Die Arbeitskreise und sonstigen Aktivitäten des Vereins entstehen durch Initiativen des Vorstands und der Mitglieder. Der Vorstand kann für die Arbeit und Abgrenzung der Arbeitskreise und der sonstigen Aktivitäten Regelungen treffen.
2. Die Arbeitskreise bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstand ihre Leiter/innen selbst.  
Arbeitskreise können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand darauf verständigen, dass zwei oder mehr Arbeitskreise von einem/einer ihrer Leiter/innen im erweiterten Vorstand vertreten werden.
3. Wenn durch die Einrichtung vieler neuer Arbeitskreise deren Vertretung im Vorstand nach Ziffer 2 nicht mehr befriedigend lösbar ist, lädt der Vorstand von sich aus oder auf deren Antrag die Leiter/innen der Arbeitskreise, die nicht im Vorstand sind, zu einzelnen Vorstandssitzungen ein.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder finden auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Mitglieder sind drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat u. a. über Satzung,

Satzungsänderungen, über den jährlichen Haushaltsplan sowie gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Sie nimmt die Jahresberichte des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der Kassierer(s)/in und der Kassenprüfer/innen entgegen und entlastet den Vorstand bzw. seine Einzelmitglieder.

Sie legt außerdem den Mindestbeitrag und die Mindesthöhe des Förderbeitrages fest.

3. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 5), den/die Schriftführer/in, den/die Kassierer/in sowie die Kassenprüfer.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert, das Protokoll vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet.

## **§ 9 Finanzierung**

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins sollen durch Mitglieds- und Förderbeiträge sowie durch Spenden und öffentliche Zuschüsse gedeckt werden.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Altenhilfe). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Nachweis über die Verwendung der Mittel hat der Verein zu führen.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 26a EStG beschließen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sozial- und Jugendamt der Stadt Heilbronn zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

**Diese Satzung des Vereins Senioren für Andere e. V. Heilbronn wurde von der Mitgliederversammlung am 27. April 2018 beschlossen. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 06. Mai 2011.**

# **Datenschutzordnung**

## für Senioren für Andere e.V. Heilbronn



Beschlossen vom Vorstand in der Sitzung vom 27.03.2019 und bestätigt von der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 als Anlage zur Satzung.

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Kontoverbindung. Wenn es sich bei dem Mitglied um eine Einrichtung in der örtlichen Seniorenarbeit handelt, werden auch die Daten der in den Verein Senioren für Andere e.V. entsandten Vertreter der Einrichtung erhoben. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies für den Vereinszweck notwendig ist, z. B. Daten von Kooperationspartnern, Referenten oder Helfern bei Projekten, und sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Personen im Mitteilungsblatt oder auf der Webseite veröffentlicht werden.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied sowie der Vertreter der Mitgliedseinrichtung einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen hauptsächlich die Mitgliederverwaltung und der Informationsaustausch zwischen Vorstand und den Mitgliedern. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, z. B. Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig. Dies gilt auch über das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Verein hinaus.

Der Verein veröffentlicht auf seiner Homepage lediglich Daten und Fotos des Gesamtvorstands nach Zustimmung der einzelnen Mitglieder. Auch weitere Fotos werden nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht. Der Veröffentlichung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprochen werden.

4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten
  - d) Widerspruch gegen die Nutzung seiner Daten
5. Die Daten der Mitglieder des Gesamtvorstands werden zur Informationsvermittlung, zur Projektentwicklung und zur Terminfindung untereinander ausgetauscht.